

Einkaufsbedingungen der Proderma AG – Nebikerstrasse 60 – CH-6247 Schötz

09.2020 / Version 001

1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für die Beschaffung von Waren und/oder Dienstleistungen durch die Proderma AG und sind verbindlich, wenn sie schriftlich als anwendbar erklärt werden.
- 1.2 Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der Proderma AG ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Die Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Proderma AG diese nicht ausdrücklich ablehnt.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien, insbesondere auch die Bestellungen der Proderma AG, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt.
- 1.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2. Angebot und nachträgliche Änderungen

- 2.1 Die Angebotserstellung durch den Lieferanten erfolgt kostenlos. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind während einer Frist von 60 Tagen ab Versand (per Post, per Fax oder elektronisch) beim Lieferanten verbindlich.
- 2.2 Erfolgt die Angebotserstellung im Rahmen einer Ausschreibung, weist der Lieferant in seinem Angebot ausdrücklich auf sämtliche Punkte hin, die nicht dem Pflichtenheft entsprechen. Andernfalls ist der Lieferant an das Pflichtenheft gebunden.
- 2.3 Auf Verlangen der Proderma AG gibt der Lieferant die Identität seiner eigenen Lieferanten und Unterauftragnehmer an. Der Lieferant muss sich die Handlungen seiner eigenen Lieferanten und Unterauftragnehmer sowie sonstiger beigezogener Drittpersonen anrechnen lassen. Eine Wegbedingung der Haftung ist ausgeschlossen.
- 2.4 Nachträgliche Änderungen in Bezug auf Materialien (inklusive Bezugsquellen) und Verfahren, welche die Form, Eignung, Funktion, Betriebssicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Übereinstimmung mit gesetzlichen Bestimmungen oder sonstige wesentliche Aspekte, insbesondere die Qualität der Ware, beeinflussen können, müssen der Proderma AG schriftlich mitgeteilt werden. Waren, welche von solchen Änderungen betroffen sind, dürfen erst dann an die Proderma AG geliefert werden, wenn der Lieferant von der Proderma AG eine schriftliche Genehmigung der Änderung erhalten hat.

3. Unterlagen und Hilfsmittel (Beistellungen)

- 3.1 Sämtliche Unterlagen (Spezifikationen, Zeichnungen, Fabrikations- und Liefervorschriften etc.) und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel, welche die Proderma AG dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum der Proderma AG und sind entsprechend zu kennzeichnen.
- 3.2 Mit Zustandekommen des Vertrags ermächtigt der Lieferant die Proderma AG, den Eigentumsvorbehalt an den vorstehend erwähnten Gegenständen bei Bedarf in den entsprechenden öffentlichen Registern eintragen zu lassen.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand zu halten und zugunsten der Proderma AG gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Risiken angemessen zu versichern. Er ist des Weiteren verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch der Proderma AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Im Unterlassungsfall wird der Lieferant gegenüber der Proderma AG vollumfänglich haftbar.
- 3.4 Die vorstehend erwähnten Unterlagen dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Proderma AG weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht und nur zur Erfüllung der Bestellung der Proderma AG verwendet werden. Die Unterlagen und Hilfsmittel sind auf Verlangen der Proderma AG jederzeit, spätestens jedoch mit der vollständigen Erbringung der Leistung unversehrt zurückzugeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom Lieferanten bis auf Widerruf zu verwahren.
- 3.5 Der Lieferant ist verpflichtet, zu prüfen, ob die von der Proderma AG zur Verfügung gestellten Unterlagen oder sonstigen Betriebs- und Hilfsmittel unklar, unvollständig oder offensichtlich fehlerhaft sind und die Proderma AG bei Bedarf unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die vereinbarten Preise sind pauschale Festpreise in der im Angebot festgelegten Währung für die vertraglich festgelegte, beendigte und abgenommene Lieferung.

4.2 Werden die Leistungen nach Aufwand in Rechnung gestellt, handelt es sich beim vereinbarten Preis um den Höchstpreis (Kostendach).

4.3 Der vereinbarte Preis deckt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die dem Lieferanten im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Dabei handelt es sich namentlich um Kosten für die Anschaffung von Material, Produktions- und Dokumentationskosten, Kosten für die anfängliche Einweisung (Schulung), Spesen (Fahrtkosten, Mahlzeiten, Kommunikation etc.), Lizenzrechte, Verpackungs-, Transport-, Ablade- und Versicherungskosten sowie staatliche Abgaben (MwSt., Zollgebühren etc.).

4.4 Preisänderungen und diesbezügliche Vorbehalte sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diese von der Proderma AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.

4.5 Die Zahlungen der Proderma AG erfolgen 60 Tage nach Eingang der Rechnungen. Die Rechnungsstellung kann frühestens im Zeitpunkt der Leistung oder der Lieferung am Bestimmungsort erfolgen. Erfolgt eine Leistung oder Lieferung früher als vereinbart, kann die Rechnungsstellung frühestens im vereinbarten Leistungs-/ Lieferungszeitpunkt erfolgen.

4.6 Die Zahlungen der Proderma AG erfolgen unabhängig einer Prüfung der Leistung. Zahlungen der Proderma AG bedeuten somit keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität. Die diesbezüglichen Rechtsansprüche der Proderma AG bleiben deshalb auch nach erfolgter Bezahlung der Leistung vollumfänglich gewahrt.

4.7 Die Abtretung der gegenüber der Proderma AG bestehenden Forderungen wie auch die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

5. Qualitätssicherungssystem

5.1 Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens ein Qualitätssicherungssystem gemäss den Standards der EN ISO 9001 oder höher gewichteten Standards (GMP) zu unterhalten. Je nach Art des Produktes ist die Proderma AG zudem berechtigt, eine spartenspezifische Zertifizierung zu verlangen, wie beispielsweise ISO 13485 für Medizinprodukte, BRC/ISO 22000, Bio, Bio Knospe und Suisse Garantie für Anwendungen im Lebensmittelbereich oder ISO 22716 für Kosmetika.

5.2 Die Zertifizierungen sind der Proderma AG durch entsprechende Urkunden nachzuweisen. Bei Fehlen einer Zertifizierung ist die Proderma AG berechtigt, beim Lieferanten ein risikobasiertes Audit durchzuführen.

5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, der Proderma AG Änderungen oder den Verfall von Zertifikaten unverzüglich schriftlich zu melden und neue oder geänderte Zertifikate vorzulegen. Bei Wegfall einer Zertifizierung ist die Proderma AG zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.

5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen die jeweils anwendbaren gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften, Richtlinien und Normen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

5.5 Der Lieferant ist verpflichtet, ein Berichtssystem zu unterhalten, um die Proderma AG über alle sicherheits- und qualitätsrelevanten Ereignisse informieren zu können. Zudem ist der Lieferant verpflichtet, der Proderma AG solche Ereignisse, welche einen Lieferstopp oder einen Produktrückruf erforderlich machen, spätestens innerhalb von 24 Stunden zu melden. Die Proderma AG ist berechtigt, vom Lieferanten die Herausgabe sämtlicher Unterlagen zu verlangen, die im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis stehen.

5.6 Der Lieferant ist verpflichtet, die Durchführung der Qualitätssicherungsmassnahmen zu dokumentieren und die entsprechenden Prüfprotokolle und Qualitätsberichte (inklusive allfälligen Produktmustern) während mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Die Proderma AG ist berechtigt, vom Lieferanten die Herausgabe dieser Unterlagen zu verlangen.

5.7 Der Lieferant hat der Proderma AG spätestens bei Vertragsabschluss mindestens eine Person bekannt zu geben, welche dafür verantwortlich ist, dass die vorstehenden Bedingungen eingehalten werden (Qualitätsbeauftragter). Der Lieferant ist verpflichtet, der Proderma AG einen allfälligen Wechsel des Qualitätsbeauftragten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.8 Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auch seine Unterlieferanten ein Qualitätssicherungssystem gemäss den vorstehenden Bedingungen aufbauen und unterhalten. Die Proderma AG ist berechtigt, vom Lieferanten einen entsprechenden Nachweis zu verlangen.

6. Audits

6.1 Die Proderma AG und ihre zur Geheimhaltung verpflichteten Vertreter sind jederzeit berechtigt, nach Voranmeldung beim Lieferanten Einsicht in die Unterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, welche im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung stehen. Der Lieferant hat ihr zudem alle gewünschten Auskünfte, etwa über den Stand der Arbeiten, zu geben.

6.2 Die Proderma AG wird dem Lieferanten das Ergebnis der durchgeführten Kontrolle mitteilen. Wird im Rahmen einer solchen Kontrolle festgestellt, dass Korrekturmassnahmen notwendig sind, verpflichtet sich der Lieferant, innerhalb von 30 Kalendertagen einen Massnahmeplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und die Proderma AG darüber schriftlich zu informieren.

6.3 Die Ausübung der vorerwähnten Kontrollen durch die Proderma AG befreien den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Garantien und Verpflichtungen.

7. Verpackung, Lagerung, Versand, Transport

7.1 Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung ist der Bestimmungsort, für die Bezahlung das Domizil der Proderma AG.

7.2 Der Lieferant hat der Proderma AG die Versandbereitschaft rechtzeitig schriftlich zu melden. Falls der Versand der Ware auf Verlangen der Proderma AG über den vereinbarten Lieferungstermin hinaus verschoben werden muss, wird der Lieferant diese in seinem Werk oder sonst an geeigneter Stelle einlagern, während 6 Monaten unentgeltlich.

7.3 Mangels anderweitiger Vereinbarung gehen Nutzen und Gefahr mit der Lieferung am Bestimmungsort auf die Proderma AG über (Incoterms 2010: DDP). Der Lieferant haftet für Beschädigungen während des Transports oder Schäden aufgrund von unzureichender Verpackung.

7.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungen einzusetzen, welche Verunreinigungen und Beschädigungen der Ware während des Transports und der Lagerung verhindern.

8. Lieferfrist

8.1 Die zwischen der Proderma AG und dem Lieferanten schriftlich vereinbarten Termine und Fristen (auch bei Teilleistungen) sind verbindlich. Sie gelten als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Leistung erbracht worden ist bzw. die Bestellung am Bestimmungsort eingetroffen ist.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, der Proderma AG allfällige drohende Lieferungsverzögerungen unverzüglich und eingehend begründet zu melden. Gleichzeitig ist der Proderma AG mitzuteilen, welche Massnahmen der Lieferant ergreift, um trotzdem eine termingemässe Lieferung zu gewährleisten.

8.3 Im Falle höherer Gewalt hat der Lieferant einen Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der vertraglich vereinbarten Termine. Unterlässt der Lieferant Anzeige und Nachweis gemäss vorstehender Ziffer, so hat er keinen Anspruch auf eine Verlängerung.

8.4 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine bzw. Fristen (auch bei Teilleistungen) ist die Proderma AG berechtigt, eine Konventionalstrafe (i.S.v. Art. 160 OR) gemäss nachstehender Ziffer zu verlangen und dem Lieferanten eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen oder ohne Ansetzung einer Nachfrist auf die Erfüllung der Leistung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder vom Vertrage zurücktreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens zu verlangen.

8.5 Die Konventionalstrafe gemäss vorstehender Ziffer beträgt für jede volle Woche Verspätung 1% des Lieferpreises. Von der vierten Woche an verdoppelt sich dieser Ansatz. Der Gesamtabzug infolge Lieferverzugs ist auf maximal 10% des Lieferpreises begrenzt. Die Konventionalstrafe wird mit der von der Proderma AG zu leistenden Zahlung verrechnet. Der Lieferant hat ferner einen allfälligen die Konventionalstrafe übersteigenden Schaden der Proderma AG zu ersetzen. Die Entrichtung der Konventionalstrafe (bzw. Verrechnung) entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten (Art. 160 Abs. 2 OR).

9. Prüfung, Gewährleistung, Haftung für Mängel

9.1 Der Lieferant prüft Menge und Qualität der Lieferung vor Versand.

9.2 Die in den Bestellungen der Proderma AG festgelegten Mengen sind einzuhalten. Bei Abweichungen hat der Lieferant die Proderma AG für die daraus entstehenden Kosten und Auslagen voll zu entschädigen. Die Proderma AG behält sich vor, überzählige Ware dem Lieferanten auf dessen Kosten zurück zu senden und bei Mindermengen auf Erfüllung der bestellten Menge zu bestehen.

9.3 Die Proderma AG ist berechtigt, die Prüfung der Waren auf eine visuelle Kontrolle zu beschränken. Die Proderma AG ist insbesondere nicht verpflichtet, die Qualität des bedruckten und unbedruckten Verpackungsmaterials, des Bulks oder der gelieferten Anlagen und Maschinen direkt nach der Lieferung zu prüfen. Eine solche Prüfung erfolgt erst während der Verarbeitung oder Verwendung der gelieferten Ware.

9.4 Die Proderma AG hat dem Lieferanten allfällige Mängel innerhalb von 60 Tagen nach ihrer Feststellung zu melden.

9.5 Im Falle eines Mangels ist die Proderma AG berechtigt, dem Lieferanten eine Frist zur Beseitigung des Mangels zu setzen oder dem Lieferanten die mangelhafte Ware auf dessen Kosten zurück zu senden und dafür einwandfreien Ersatz zu verlangen.

9.6 Sollte der Lieferant innerhalb der vorgegebenen Frist den Mangel nicht beseitigen bzw. nicht beseitigen können oder keinen einwandfreien Ersatz liefern, ist die Proderma AG berechtigt, nach ihrer Wahl i) nochmals die Beseitigung des Mangels bzw. eine Ersatzlieferung zu verlangen, ii) Ersatz des Minderwertes der Ware zu verlangen (Minderung), iii) den Kauf rückgängig zu machen (Wandlung), oder iv) selbst die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen oder diese von einem Dritten durchführen lassen, jeweils auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

9.7 Die Proderma AG kann vom Lieferanten zusätzlich Ersatz für den im Zusammenhang mit der mangelhaften Lieferung oder Leistung entstandenen unmittelbaren Schaden und/oder weiteren Schaden verlangen (z.B. Prozesskosten, Rücknahme- bzw. Rückrufkosten, entgangener Gewinn, Schadenersatzansprüche Dritter).

9.8 Auf Verlangen der Proderma AG ist der Lieferant im Falle eines Mangels verpflichtet, einen Bericht mit ausführlicher Ursachenanalyse, geeigneten Korrekturmassnahmen sowie einer abschliessenden Wirksamkeitsbewertung zu erstellen und der Proderma AG zu übermitteln. Der Mangel gilt in diesem Fall erst nach Vorliegen eines von der Proderma AG genehmigten Berichts als behoben.

9.9 Kürzungen der gesetzlichen Gewährleistungsfristen werden nicht anerkannt. In jedem Fall dauert die Gewährleistungsfrist mindestens 2 Jahre ab Lieferung. Bei einer Ersatzlieferung oder Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

9.10 Die Proderma AG ist berechtigt, die Bezahlung der vereinbarten Vergütung ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis, (i) sofern die Proderma AG Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangt, der Lieferant seiner Pflicht zur einwandfreien Nachbesserung oder Ersatzlieferung nachgekommen ist, oder (ii) die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist, oder (iii) der Lieferant den von der Proderma AG verlangten Bericht erstellt hat.

10. Produktesicherheit, Haftung und Versicherung

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Proderma AG spätestens bei Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, wenn von ihm gelieferte Ware für Menschen, die Umwelt oder Anlagen potentiell gefährlich ist, insbesondere Allergene enthält, Anlagen und/oder Folgeprodukte kontaminieren oder anderweitig zu Schäden führen könnte.

10.2 Der Lieferant hat die Proderma AG spätestens bei Vertragsabschluss auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften, Richtlinien und Normen oder allfällige Schutzvorkehrungen schriftlich hinzuweisen, die bei der Weiterverarbeitung oder Lagerung der gelieferten Waren zu beachten sind.

10.3 Die Proderma AG ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Lieferanten gelieferten Informationen und Unterlagen zu überprüfen.

10.4 Die vom Lieferanten gelieferte Ware, insbesondere der Bulk, muss in einem einwandfreien Zustand, insbesondere frei von Fremdkörpern oder sonstigen Kontaminationen wie Keimen, Schimmel und Hefe sein. Die Eigenschaften des Materials müssen den in den Spezifikationen und Analysezertifikaten gemachten Angaben entsprechen.

10.5 Falls der Lieferant nach Lieferung der Ware davon Kenntnis erhält, dass die Ware potentiell gefährlich oder mangelhaft ist, dass gelieferte Informationen oder Unterlagen fehlerhaft oder unvollständig sind, oder dass Vorschriften, Richtlinien und Normen nicht eingehalten sind, hat er die Proderma AG sofort schriftlich darüber zu informieren und auf allfällige Schutzvorkehrungen hinzuweisen.

10.6 Für Schäden, welche entstehen, weil das vom Lieferanten beigestellte Material mangelhaft war oder nicht den vom Lieferanten mitgeteilten Angaben entsprach, sowie für Schäden, welche entstehen, weil die vom Lieferanten gelieferten Informationen und Unterlagen falsch oder unvollständig waren, haftet der Lieferant der Proderma AG in vollem Umfang (inklusive Ersatz von Produktionsausfall, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, Ansprüchen Dritter, indirekten und Folgeschäden (Aufzählung nicht abschliessend)).

10.8 Der Lieferant hält die Proderma AG auch im Übrigen hinsichtlich jeden mit der Leistung zusammenhängenden Schaden vollumfänglich schadlos und stellt die Proderma AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei; dies gleich aus welchem Rechtsgrund die Schäden oder Ansprüche geltend gemacht werden und ob die Schäden durch den Lieferanten selbst, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer entstehen.

10.9 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung für die in vorstehenden Ziffern genannten Risiken abzuschliessen. Auf Verlangen der Proderma AG legt der Lieferant ihr einen Nachweis über die aktuelle Deckung vor.

11. Verhaltenskodex

11.1 Die Proderma AG hat sich, ihren Mitarbeitenden und allen anderen Personen, welche im Namen der Proderma AG handeln, einen Verhaltenskodex auferlegt, der beschreibt, wie die Proderma AG ihre Geschäfte auf ethische und sozialverantwortliche Weise führt (<https://www.proderma.ch/de/verhaltenskodex/>). Der Verhaltenskodex dient auch als Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem Lieferanten.

11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), insbesondere die gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz sowie die Bestimmungen in Bezug auf den Schutz von Arbeitnehmern, die Gleichbehandlung von Mann und Frau sowie die Bestimmungen über das Verbot von Kinderarbeit und Schwarzarbeit einzuhalten.

11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung zu beteiligen.

11.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Unterlieferanten bestmöglich zu fördern und einzufordern.

11.5 Die wesentliche Verletzung einer Bestimmung dieses Abschnitts berechtigt die Proderma AG, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei weitergehende Rechte und Ansprüche der Proderma AG aus diesem Vertrag oder von Gesetzes wegen unberührt bleiben.

11.6 Der Lieferant ist verpflichtet, die Proderma AG von allen Verpflichtungen, Haftungen, Kosten und Ausgaben freizustellen, denen die Proderma AG als Folge eines Verstosses gegen eine Verpflichtung dieses Abschnitts oder aufgrund der Kündigung dieses Vertrages ausgesetzt ist.

12. Datenschutz

12.1 Die Parteien halten die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutzgesetz jederzeit ein.

12.2 Für Auskünfte oder Widerspruch zur Datenbearbeitung melden Sie sich an folgende Stelle:
datenschutz@proderma.ch

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Gerichtsstand ist Schötz / LU, Schweiz.

13.2 Auf die Rechtsbeziehung zwischen der Proderma AG sowie den Lieferanten ist ausschliesslich das materielle Schweizer Recht anwendbar.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind in deutscher und englischer Sprache erhältlich. Die deutsche Version ist massgebend.